

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der mbw Medienberatung der Wirtschaft GmbH („mbw“) für

### Produktion und Verbreitung von Video- und Audiobeiträgen und Durchführung von Schulungsveranstaltungen

Stand Feb 2025

#### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, deren Vertragsgegenstand die Produktion von Audio- oder Videobeiträgen über Veranstaltungen und/oder Unternehmen sowie die Verbreitung dieser Berichte durch die Firma mbw Medienberatung der Wirtschaft GmbH, Max-Joseph-Straße 5, 80333 München (im Folgenden: „mbw“) ist.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese zuvor durch die mbw schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3. Wenn und soweit die Leistungen der mbw anlässlich einer Veranstaltung oder eines Seminars im Haus der Bayerischen Wirtschaft erbracht werden, gelten ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Veranstaltungen im hbw“. Sollten sich diese beiden allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, so hat die jeweils speziellere vor der allgemeinen Vorrang und, sofern dies nicht feststellbar ist, gilt die Gesetzeslage.

#### 2. Vertragsangebot- und -abschluss

- 2.1. Angebote der mbw sind freibleibend, sofern nichts anderes schriftlich angegeben wird. An feste Angebote hält sich die mbw, sofern nichts anderes schriftlich bestimmt ist, zwei Wochen, beginnend mit dem Datum des Angebots, gebunden.
- 2.2. Der Vertragsabschluss kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden zustande, spätestens mit Beginn der Leistungserbringung. Die mbw behält sich vor – in Abstimmung mit dem Kunden – Teilleistungen zu erbringen und gesondert abzurechnen.
- 2.3. Im Auftrag und in dessen Annahme sind die jeweils von der mbw zu erbringenden Leistungen hinsichtlich ihrer Art, ihrer Menge und des Zeitpunkts beschrieben. Die

Beschreibung kann durch Bezugnahme auf das Angebot erfolgen. Soweit im Einzelnen eine Leistung nicht definiert sein sollte, ist die mbw berechtigt, den Inhalt nach billigem Ermessen so zu bestimmen, dass der erkennbare Zweck, den der Kunde mit der Beauftragung der mbw verfolgt, erreicht wird. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die von der mbw zu erbringenden Leistungen in großem Umfang für die mbw eine künstlerische und/oder geschmackliche Gestaltungsfreiheit gewähren. Die mbw wird diese Gestaltungsfreiheit so nutzen, dass die vom Kunden erkennbar verfolgten Zwecke erreicht werden. Eine Beschränkung der Gestaltungsfreiheit kann sich nur aus dem Auftragschreiben und seiner Annahme ergeben.

Soweit die Vertragspartner ergänzend zu dem Auftrag und seiner Annahme einen Zeitplan für die Erbringung der Leistungen von der mbw und die Erbringung der Mitwirkungshandlungen des Kunden erstellt haben, ist dieser Zeitplan wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Soweit nach Art des Projekts ein solcher Zeitplan nicht erforderlich ist (z. B. Veranstaltungsdokumentation oder Audiobeiträge), wird der Kunde die sich aus dem Zweck der Produktion ergebenden sinnvollen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen.

### **3. Drittleistungen**

- 3.1. Der Einkauf von Drittleistungen erfolgt grundsätzlich über die mbw.
- 3.2. In Abstimmung mit dem Kunden kann eine Drittleistung an den Auftraggeber vermittelt werden, dadurch kommt der Vertrag direkt zwischen dem Anbieter der Drittleistung und dem Auftraggeber der mbw zustande.

### **4. Leistungsspektrum**

- 4.1. Das Leistungsspektrum der mbw umfasst
  - Studioproduktionen
  - Streaming-Dienstleistungen
  - Arbeiten am digitalen Schnittsystem
  - Audioproduktionen
  - Filmische Dienstleistungen
  - Trainings

Details zu den einzelnen Leistungen werden jeweils in Angebot und Vertrag mit dem Kunden festgelegt.

## 5. Vergütung

- 5.1. Vereinbarte Preise verstehen sich rein netto zzgl. der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.2. Die Angebotspreise haben ausschließlich bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit. Werden vom Auftraggeber Teilleistungen gewünscht, wird jeweils ein separates Angebot erstellt.
- 5.3. Leistungen, die vom Auftraggeber verlangt, aber nicht Gegenstand des Angebots sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.4. Mehraufwendungen werden nach den aktuellen Vergütungssätzen in Rechnung gestellt.
- 5.5. Lizenzkosten sind grundsätzlich, wenn nicht anders vereinbart, nicht im Angebot enthalten. Kosten für die Künstlersozialkasse und GEMA-Gebühren werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 6. Rechte

- 6.1. Die mbw sichert zu, dass die mbw über die erforderlichen Urhebernutzungsrechte und Leistungsschutzrechte zur vertragsgemäßen Nutzung der von der mbw erstellten Inhalte verfügt. Die mbw sichert ferner zu, dass sie in der Verfügung über diese Rechte nicht beschränkt, und dass sie über diese Rechte bislang noch nicht anderweitig verfügt hat.
- 6.2. Die mbw garantiert jedoch nicht für die Inhaberschaft von Rechten an dem vom Kunden oder in dessen Auftrag beigestellten Material. Der Kunde verpflichtet sich vielmehr, der mbw jene Rechte zu verschaffen, die die mbw zur vertragsgemäßen Nutzung im Rahmen des vorliegenden Vertrages benötigt. Der Kunde wird der mbw ggf. entsprechende Nachweise auf Anforderung der mbw unverzüglich zur Verfügung stellen. Sollte der Kunde die entsprechenden Rechte der mbw nicht verschafft haben, so wird der Kunde der mbw den daraus entstehenden Schaden, auch Vermögensschaden, erstatten.

- 6.3. Die mbw überträgt aufschiebend, bedingt durch die vollständige Zahlung des vereinbarten Preises, dem Kunden das Recht zur Nutzung der von der mbw geschaffenen Inhalte im Rahmen der vom Kunden im Auftragschreiben bzw. seiner Annahme genannten vorgesehenen Nutzung. Weitere darüberhinausgehende Rechte überträgt die mbw dem Kunden nicht.

Hat der Kunde beispielsweise einen Audio- oder Videobeitrag als PR-Maßnahme zur Weiterleitung an die Funkredaktionen beauftragt, erhält der Kunde nur das Recht zur Sendung des Beitrags durch Funkanstalten, nicht jedoch weitere Nutzungsrechte, wie das Recht den Beitrag auf Datenträgern zu vervielfältigen und zu verkaufen, zu verleihen oder zu verschenken und/oder den Beitrag auf der eigenen Homepage des Kunden oder fremden Homepages öffentlich zugänglich zu machen. Will der Kunde nach Vertragsschluss den vertragsgegenständlichen Beitrag auf andere, weitere Arten nutzen, so bedarf es dazu ggf. weiterer Rechte. Die mbw ist bereit, diese Rechte zu beschaffen, sofern der dadurch entstehende Aufwand, insbesondere die weiteren Kosten der Rechtseinräumung, vom Kunden zu erstattet wird, und zwar in Höhe der Selbst- oder Fremdkosten zuzüglich einer angemessenen Handlings Fee in Höhe von 15 %.

## 7. Rücktritt des Kunden

- 7.1. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur schriftlich erfolgen.

- Bei Rücktritt bis 30 Tage vor Leistungsbeginn werden von der mbw bis dahin entstandene Auslagen in Rechnung gestellt.
- Ab dem 30. Tag bis 14 Tage vor Leistungsbeginn werden 50 % der geschuldeten Vergütung fällig.
- Erfolgt der Rücktritt später, ist die gesamte Vergütung zu entrichten.

Eventuell ersparte Aufwendungen werden angerechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen, sowie der mbw der eines höheren.

Bei Fremdleistungen gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Dienstleisters.

- 7.2. Rücktritt bei Trainings und Schulungsveranstaltungen

Dem Kunden steht ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Tritt der Kunde zurück, hat er folgende Prozentsätze der geschuldeten Vergütung zu zahlen:

- bei Absage zwischen zweiundvierzig (42) Kalendertage und neunundzwanzig (29) Kalendertage: 20 %
- bei Absage zwischen achtundzwanzig (28) Kalendertage bis acht (8) Kalendertage vor Veranstaltung: 50 %
- bei Absage zwischen sieben (7) Kalendertage bis einen (1) Kalendertag vor Veranstaltung: 80 %
- bei Absage am Veranstaltungstag: 100 %

Ein zumutbarer Ersatz-Teilnehmer wird von der mbw akzeptiert, ohne dass zusätzliche Kosten erhoben werden.

Bei Fremdleistungen gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Dienstleisters.

Bei Rücktritt von Veranstaltungen in Räumlichkeiten des hbw ConferenceCenter gelten die AGB des hbw.

- 7.3. Die mbw behält sich bei der Durchführung ihrer Aufträge Abweichungen vom vereinbarten Vorgehen vor, sofern diese für den Kunden zumutbar und aus Sicht der mbw (z. B. aufgrund kurzfristiger Änderungen der technischen Rahmenbedingungen oder Produktionsmittel) notwendig sind.

Ein Rücktritt kann nur zu üblichen Arbeitszeiten (werktags, 8:00 Uhr – 18:00 Uhr) ausgesprochen werden.

## 8. Haftung

- 8.1. Die mbw übernimmt keine Haftung dafür, dass der Kunde durch die von der mbw erbrachten Dienstleistungen den von ihm verfolgten Zweck erreicht.
- 8.2. Die mbw übernimmt keine Haftung für Inhalte und Aussagen der jeweiligen Produktion, soweit diese auf die Angaben oder Vorgaben des Kunden zurückgehen und/oder vom Kunden im Rahmen der Freigabe einer der Produktionsschritte genehmigt wurden. Der Kunde verpflichtet sich, die mbw für den Fall der Inanspruchnahme durch einen Dritten freizustellen und insbesondere bei einer entsprechenden Prozessführung durch Informationen und in sonstiger angemessener Form zu unterstützen; dies umfasst auch die Übernahme der dadurch entstehenden tatsächlichen, ggf. auch das RVG übersteigenden Prozesskosten.

- 8.3. Im Übrigen übernimmt die mbw nur im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der mbw oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der mbw beruhen, die Haftung oder sofern ein sonstiger Schaden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der mbw oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der mbw beruhen.
- 8.4. Die Haftung wird im Übrigen der Höhe nach auf denjenigen Betrag beschränkt, der nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge als möglicher Schadensbetrag infrage kommt.

## 9. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 9.1. Die mbw kann die weitere Zusammenarbeit mit dem Kunden beenden, wenn ein wichtiger Grund hierzu vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Mitwirkungsleistung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erfüllt und/oder eine Zahlung nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig erbringt und/oder wenn der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt. In diesem Fall ist die vollständige vereinbarte Vergütung abzüglich desjenigen Betrages, den die mbw in ihrem Angebotsschreiben für die noch nicht begonnenen Leistungen in Ansatz gebracht hat, vom Kunden an die mbw zu zahlen.

## 10. Werbung und Verschwiegenheit

- 10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle jene Umstände und Tatsachen, die den Geschäftsbetrieb des jeweils anderen Partners betreffen und entweder ausdrücklich unter einem Geheimnisvorbehalt stehen und/oder ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wird dann nicht verletzt, wenn der jeweilige Vertragspartner aus gesetzlichen Gründen oder zum Zwecke der Interessenwahrung Tatsachen Dritten bekannt gibt und/oder den Empfänger der Auskunft seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Parteien stimmen jedenfalls darin überein, dass die Absprachen nach dieser Vereinbarung, insbesondere die finanziellen Absprachen, der Verschwiegenheit unterliegen.

## 11. Sonstiges

11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder der Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch die jeweils gültige gesetzliche Bestimmung ersetzt.

Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung Lücken aufweisen sollte.

11.2. Im Übrigen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN-Kaufrecht und ohne IPR.

11.3. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, ebenso München.

11.4. Die Vertragspartner werden im Fall von Streitigkeiten zunächst versuchen, eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen. Gelingt es nicht, eine außergerichtliche Lösung herbeizuführen, sollen die Vertragspartner eine Mediation unter Inanspruchnahme eines für die Mediation ausgebildeten Richters des Landgerichts München I zur Lösung der Streitigkeiten versuchen. Gelingt eine solche Lösung nicht, kann jeder Vertragspartner die gerichtliche Klärung der Streitigkeiten betreiben. Die Mediation gilt dann als gescheitert, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Mediation eine Lösung gefunden wurde.

### **mbw Medienberatung der Wirtschaft GmbH**

Max-Joseph-Straße 5

80333 München

+49 89 551 78-324

office@mbw-team.de

www.mbw-team.de

www.hbw.de